

$\alpha = 30^\circ$

- b) Dachform und Dachdeckung: Wie beim Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden.
- c) Äußere Gestaltung der Gartenhäuser und Holzlagerschuppen: Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.

Genehmigungspflicht (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Garten- und Gewächshäuser, die ausnahmsweise zugelassen werden, sind generell genehmigungspflichtig.

Hinweis: Holzlagerschuppen über 15 cbm sind nach § 87 Abs. 1 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 LBO ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 23. März 1983
Bürgermeisteramt


Bürgermeister